

Renaturierung Sessmarbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
14.02.17	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag: Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Gummersbach nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Die Stadt Gummersbach hat das an der Becketalstraße nordöstlich des Handelshofs gelegene Teichgelände im Jahr 1978 von der Firma Steinmüller erworben. Das Vorhaben, das geplante Gewerbegebiet in diesen Bereich auszudehnen, wurde später fallengelassen. Statt dessen wurde der Bau einer Hochwasserrückhaltung ins Auge gefasst.

Nachdem im Lauf der Jahre aufgrund unterschiedlicher konzeptioneller Planungen einige Varianten zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit im Unterlauf und des Ausgleichs der Wasserführung untersucht wurden, ist seit der Vorlage des Niederschlags – Abfluss - Modells und des BWK M7 Nachweises klar, dass am Teichstandort der Bau einer Rückhaltung nicht sinnvoll ist. Durch Überkompensationen an den Standorten der ohnehin erforderlichen Rückhalteinrichtungen im Kleinenbernberger Siefen und im Grotenbach werden beide Ziele erreicht.

Der Teich beeinträchtigt die Wasserqualität durch Erwärmung und Nährstoffanreicherung und stellt eine unüberwindbare Barriere für die das Gewässer durchwandernden Lebewesen dar. Gem. den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und dem daraus resultierenden § 37 WHG sind solche Bauwerke dringend zu beseitigen. Entsprechende Maßnahmen werden daher auch durch das Land bezuschusst.

Die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte Verlandung des Stauwurzelbereichs machte wiederholte, massive Eingriffe in das Biotop erforderlich, um den schadlosen Wasserabfluss sicherzustellen. Um diese Eingriffe in Zukunft zu vermeiden, soll in diesem Bereich ein durchgehendes, leistungsfähiges Gerinne hergestellt werden.

Damm und Ablaufeinrichtungen entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind auf lange Zeit auch nicht standsicher. Eine Instandsetzung würde sehr hohe Kosten verursachen, die von der Stadt Gummersbach zu tragen wären. Im Jahr 1996 erfolgte eine provisorische Sanierung des Absperrdamms durch Einbau eines Filterprismas mit Drainage am Dammfuß mit Vorflut zum Sessmarbach. Zur Minimierung des Sicherheitsrisikos wurde im Jahr 2005 ein Kontroll-, Wartungs- und Alarmierungsplan entwickelt, der sicherstellt, dass eventuelle Schäden erkannt und kurzfristig beseitigt werden und im Hochwasserfall eine Überwachung der Abflussvorgänge erfolgt.

Die Aufgabe des Teichs ist sowohl aus ökologischer als auch aus wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Sicht sinnvoll.

Es wurde zunächst ab dem Jahr 2006 die ökologisch vorteilhafte Variante der Neuverlegung des Bachs am Fuß des Hapelhangs geplant, um den stark überprägten Bereich zwischen Kaskade und Mühlenstraße zu umgehen. Leider konnten die Grunderwerbsverhandlungen letztlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Seit 2013 wird daher die Variante Neuverlegung im Teichgelände verfolgt. Beginnend am nordöstlichen Rand des Gewerbegebiets wird zunächst auf etwa 380 m im Bereich des Biotops ein definiertes Gerinne hergestellt, das sicherstellt, dass Sedimentablagerungen zukünftig unterbunden werden, andererseits ab einem 1-jährlichen Hochwasserereignis Ausuferungen ins anliegende Biotop erfolgen, um so ein Austrocknen des Lebensraums zu verhindern.

Ab der Aufweitung des Teiches wird das Gerinne dann entlang der Böschung zur ehemaligen Kleinbahntrasse bis zur südwestlichen Teichecke verlegt. Hier erfolgt eine Richtungsänderung um etwa 90° um in etwa der vorh. Berme zu folgen und am Fuß der Kaskade den vorh. Rechteckquerschnitt des Baches wieder zu erreichen. In diesem Bereich wird auch der vorh. große Höhenunterschied zwischen Teich und weiterführendem Gewässer mit einem Maximalgefälle von 3 % überwunden. So ist gewährleistet, dass Lebewesen das Gewässer durchwandern können.

Im Rahmen der Planung wurden der Eingriff in die Landschaft und die Auswirkungen auf Flora und Fauna untersucht, bewertet und ausgeglichen bzw. minimiert. Ein Ausgleich für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts kann an Ort und Stelle erfolgen, die Schädigung der Tierwelt wird durch die Planung eines entsprechenden Bauablaufs gering gehalten.

Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme ist eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach § 68 WHG – Ausbau eines Gewässers. Zur Erlangung der Zuwendung ist ein Antrag bei der Bezirksregierung zu stellen. Nachdem die Maßnahme mit beiden Behörden sowie den sonstigen Beteiligten und Trägern öffentlicher Belange wie NABU, Aggerverband, Kreisfischereibeauftragten und Angelverein detailliert abgestimmt wurde, ist mit Genehmigung und Zuwendungsbescheid zu rechnen.

Alle für die Durchführung der Maßnahme benötigten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt.

Eine rechtzeitige Erteilung von Genehmigungs- und Zuwendungsbescheid vorausgesetzt, soll im Frühjahr 2018 mit dem Bau begonnen werden. Vorher sind alle Lebewesen, soweit wie möglich aus dem Teich und dem Stauwurzelbereich zu entnehmen. Für die Bauzeit muss die ehemalige Kleinbahntrasse für die Bevölkerung gesperrt werden, das gesamte Baufeld wird eingezäunt, um die von der verschlammten Teichsohle ausgehende Gefahr auszuschließen.

Anlage/n:

Übersichtsplan M.: 1 : 5000